

Niederschrift

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am
Montag, dem 31. Juli 2023 um 19.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, 2.
Vizebürgermeister Hannes Huber, Manuela Steffani, Herwart Schaar, Martin Buchacher,
Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Markus Hofreiter und Helga Wernig

Entschuldigt: GR Mag. Karoline Hochsteiner und GR Erhard Kleindienst
Ersatzmitglieder: Franz Puggl und Armin Mödritscher

Schriftführer: AL Franz Hinteregger und Rene Gwenger

1. Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Fragestunde nach § 46 der K-AGO sind folgende Fragen am 25.7.2023 schriftlich vom
1. Vizebürgermeister Markus Prieß eingelangt:

Im Auerhahnweg (Hochrindl) soll ein Gebäude mit 27 Wohneinheiten und ca. 60 Meter
Länge entstehen (zum Vergleich der Landgasthof zum Scheiber ist ca. 58 m lang), wo es
schon eine Bauverhandlung gab, die aber wegen mehrerer Beschwerden bzw. Einsprüchen
abgebrochen wurde.

Frage: Wie ist die weitere Vorgangsweise von Seiten der Gemeinde?

Die Bauverhandlung ist neu terminisiert. Die letzte Vorprüfung hat ergeben, dass dieses
Projekt verhandelbar ist.

GR Markus Hofreiter fragt an, warum die Ortsbildpflegekommission nicht eingebunden
wurde? Bürgermeister teilt mit, dass von Seiten der Anrainer keine Beschwerden eingelangt
sind. Das Projekt entspricht den Richtlinien des gültigen Bebauungsplanes.

Zusatzfrage von 1.Vzbgm. Markus Prieß: Nachdem das das größte Gebäude mit ca. 60 m
im Gemeindegebiet wird und das inmitten eines Hüttendorfes und obendrein für 27
Wohneinheiten auch noch zu wenig Parkplätze aufweist, stellt sich für mich die Frage, wo
die restlichen Parkplätze von 41 im Plan ersichtlichen auf 54 (das sind 13 Stk.) zugekauft
werden? Da es meines Wissens nur einen größeren privaten Parkplatz auf der Hochrindl
gibt und wir im Winter auch schon mit einem Parkplatzproblem zu kämpfen haben.

Der Bürgermeister antwortet, dass 41 Stellplätze in der Tiefgarage vorgesehen sind und es
eine privatrechtliche Vereinbarung für 13 weitere Stellplätze gibt.

Die Gemeinde Albeck ist bei der letzten Gemeinderatssitzung aus der VG ausgestiegen und soll zukünftig im neugegründeten Verband Mitglied werden. Gegenüberstellung Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft zum neuen Gemeindeverband.

Frage: Mit welchen Kosten ist in Zukunft bei gleicher Leistung zu rechnen?

Bürgermeister teilt mit, dass die Leistungen des neu zu gründenden Gemeindeverbandes nicht mit jenen der Verwaltungsgemeinschaft vergleichbar sind. Der Gemeindeverband bietet weitere Leistungen wie zB. Baujuristen, Facility Manager an. Je nach Mitgliedsgemeinden (aktuell 9) ist lt. Berechnungen mit Kosten von € 55.000 bis € 60.000 zu rechnen.

Zusatzfrage von 1.Vzbgm. Markus Prieß: LR Fellner fördert die KoKofe mit € 900.000,--. Es ist mit Mehrkosten in drei Jahren von € 40.000 bis € 50.000 zu rechnen.

Bürgermeister antwortet, dass die Berechnung ohne Landesmittel von LR Fellner durchgeführt ist. Die KoKofe hat mit dem Verband nichts zu tun. Die KoKofe dient unter anderem der Ausbildung für alle Verbände (Gemeindeverband, Schulgemeindeverband, Sozialhilfeverband). Weiters wird das Gesamtkonzept mit den € 900.000,-- finanziert. Die Berechnung wird nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. Der Sockelbetrag berechnet sich aus der Einwohnerzahl. Dies ergibt eine leistungsbezogene und somit gerechtere Aufteilung zwischen den Gemeinden als bisher. Die Mehrkosten von 50% sind noch nicht klar, da die Berechnungen nach der tatsächlichen Inanspruchnahme erfolgen wird.

Somit ist die Fragestunde beendet.

Antrag zur Geschäftsordnung des Herrn GR Herwart Schaar um Richtigstellung des Gemeinderatsprotokolles vom 27.03.2023 bzw. 13.06.2023. Das Protokoll vom 27.03.2023 ist wie folgt abzuändern: „Dieses soll bis zur nächsten Gemeinderatssitzung richtiggestellt werden können.“

Weiters ist unter Top 4 - Kontrollausschussbericht des Gemeinderatsprotokolles vom 27.03.2023 der einstimmige Beschluss auf „Zur Kenntnis genommen“ abzuändern.

Antrag zur Geschäftsordnung von 1.Vzbgm. Markus Prieß: Berichtigung TOP 15 aus der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2023:

Da es in letzter Zeit keiner Unterschrift eines freiheitlichen Mandatars bedarf bzw. keine Ausbesserungen unsererseits genehmigt wurden, müssen wir das leider so erledigen.

Zu Top 15 aus der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2023:

1.Vzbgm. Prieß hält fest, dass es Zugeständnisse für einen Verkauf der Arztpraxis von Seiten des ersten und zweiten Vizebürgermeisters gegeben hat, aber nur unter einen Punkt, wenn die Vereinbarung bzw. die Zusicherung für einen Verkauf von 2009 zwischen Arzt und Gemeinde schriftlich aufliegt. Weiters sind die Aussagen von Dr. Stingl nicht ganz in Ordnung, dass ich ihm eine Zusicherung von Seiten der Gemeinde bezüglich Umbaues, komplette Einrichtung und Mietfreistellung zugesichert habe.

Es hat zwei unabhängig voneinander abhängige Gespräche gegeben, wobei ich ihm angeboten habe, dass wir über die Miete reden können aber ein Verkauf kommt für mich nicht infrage. Das aber hat Dr. Stingl abgelehnt. Er will kaufen und nicht mehr Mieten sonst ist er weg. Beim zweiten Gespräch war wieder der Verkauf im Raum, wo ich ihm angeboten habe, er solle doch einen Antrag an die OTI Albeck KG bezüglich Umbau stellen.

Von einer Übernahme der kompletten Kosten für die Einrichtung war nie die Rede.

Die Änderungen werden einstimmig angenommen

2. Bestimmung der Mitfertiger für dieses Protokoll

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Helga Wernig und DI Peter Süßenbacher bestimmt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

BVH „Volksschule Sirnitz – 2. Bauabschnitt – Generalsanierung Turnsaal“ – Verlegung des elementarpädagogischen Bereiches – Sanitäranlagen für den Kindergarten sollen im Bereich des Turnsaales errichtet werden. Die Volksschüler werden im 2. Obergeschoss angesiedelt. Nach einer Besichtigung vor Ort war dies ein Vorschlag von den Vertretern der Gemeindeabteilung DI Christian Fercher und Mag. Reinhold Pobaschnig.

WVA Hochrindl-BA 10, Aufschließung Glatzgrundstücke sowie Herstellung eines Ringschlusses im Bereich „Alte Hochrindl“ - der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid ist eingelangt.

Das Bistum Gurk hat den Waldweg auf der öffentlichen Wegparzelle 1724/1, KG St.Leonhard, vom Gebäude Schlossweg 11 bis zur Weggabelung Ruine Albeck saniert.

Die Kostenschätzung der Agrarbehörde für die Sanierung des unteren Abschnittes der Zufahrt zur Weppernigsiedlung liegt bei € 50.000. Der Fördersatz beträgt 40% von Seiten des Landes.

Das Ersatzmitglied des Gemeinderates der Gemeinde Albeck [REDACTED] hat am 4.7.2023 sein Mandat zurückgelegt.

Bericht über eine Besprechung mit Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig und LH-Stv. Martin Gruber am 17.07.2023 betreffend die zukünftige energiepolitische Raumplanung in Kärnten.

In der Vergangenheit hat die Unterfertigung der Niederschriften der GR und GV Sitzungen nur schleppend bzw. gar nicht funktioniert. Daher werden in Zukunft die Niederschriften von Gemeindevorstandssitzungen und Gemeinderatssitzungen binnen sieben Tagen im Amt fertiggestellt und für die bestimmten Mitfertiger zur Unterfertigung aufgelegt. Es erfolgt keine gesonderte Mitteilung von Seiten des Amtes mehr. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung werden diese, auch wenn die Niederschrift nicht von allen unterfertigt ist, mitgesandt. In der nächsten Sitzung erlangt auch die nicht von Allen unterfertigte Niederschrift ihre Gültigkeit.

Vom 21.07. bis 23.07.2023 wurde in der Partnergemeinde Albeck/Langenau zum 488 Kinderfest eingeladen. Ich war vor Ort. Es waren auch von allen Partnergemeinden eine kleine Abordnung vor Ort.

Zur letzten Aussendung der FPÖ-Die Freiheitlichen in Albeck/Sirnitz darf ich mitteilen, wenn sich die fünf Gemeinderäte je eine Woche für die Aufsicht des Sprungturms bereit erklären, so ist der Bürgermeister auch bereit eine Woche Aufsicht zu übernehmen. Es ist Verantwortung zu übernehmen und nicht nur davon zu schreiben.

4. Kontrollausschussbericht vom 25. 07. 2023

Die Obfrau Helga Wernig bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht über die Kontrollausschusssitzung vom 25. Juli 2023 zur Kenntnis:

Am 25. Juli 2023 wurde durch die Mitglieder des Kontrollausschusses eine Gebarungsprüfung der Kassenbelege 1 – 430 aus dem Jahr 2023 überprüft. Es gab keine Beanstandungen. Weiters wurde die Hauptkassa geprüft und für in Ordnung befunden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den von der Obfrau des Kontrollausschusses vorgetragene Kontrollausschussbericht vom 25.7.2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes erfolgt einstimmig

5. Löschung Pfandrecht EZ 260 GB 72335 Sirnitz – Beschlussfassung

Vom Notariat Dr. Jürgen Sternat wurde uns mitgeteilt, dass für die gesamte Liegenschaft EZ 260, GB 72335 Sirnitz, Eigentümer [REDACTED] ein Kaufvertrag erstellt wird. Auf dieser Liegenschaft lastet zu Gunsten der Gemeinde Albeck ein offenes Pfandrecht in der Höhe von € 62.165,05.

Im letzten Mail vom 24. Juli 2023 hat Notar Sternat wie folgt mitgeteilt:

Wie mit Ihnen ebenfalls telefonisch besprochen, darf ich Ihnen mitteilen, dass noch nicht der gesamte Kaufpreis auf meinem Anderkonto eingelangt ist, da dieser erst nach Fertigstellung des Zufahrtsweges zu den Kaufgrundstücken zur Zahlung fällig ist. Wie mir von [REDACTED] mitgeteilt wurde, wird mit den Bauarbeiten voraussichtlich Anfang nächster Woche begonnen werden. Hinsichtlich der aushaftenden Summe für die Gemeinde Albeck übernehme ich die Treuhandenschaft dafür, dass eine grundbücherliche Löschung des eingetragenen Pfandrechtes erst nach vollständiger Begleichung des aushaftenden Betrages von EUR 62.165,05 veranlasst werden wird. Um weitere Verzögerungen in der Abwicklung des Vertrages zu vermeiden, ersuche ich Sie höflich, den Beschluss auf Löschung des Pfandrechtes in der nächsten Gemeinderatssitzung zu fassen, wozu ich nochmals auf die von mir übernommene Treuhandenschaft für die vollständige Zahlung der Forderung verweise.

Ich hoffe, dass meinem Ersuchen entsprochen werden kann und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Sternat

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Löschung des Pfandrechtes für die EZ 260 GB 72335 Sirnitz die Zustimmung zu erteilen, da hinsichtlich der aushaftenden Summe für die Gemeinde Albeck durch die Treuhandenschaft des Notariates Dr. Jürgen Sternat übernommen wird. Eine grundbücherliche Löschung des eingetragenen Pfandrechtes kann erst nach vollständiger Begleichung des aushaftenden Betrages an die Gemeinde Albeck von € 62.165,05 veranlasst werden.

Beschluss mehrheitlich
Stimmhaltung GR Herwart Schaar

6. ARA Sirnitz – Ankauf einer Klärschlammpresse – Beschlussfassung

Es musste dringend eine Klärschlammpresse angekauft werden, damit der Betrieb bei der ARA Sirnitz aufrecht erhalten werden konnte. Die Kosten lt. Rechnung der Firma Kenda Abwassertechnik belaufen sich auf € 4.673,60 netto.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Ankauf einer neuen Klärschlammpresse mit dem Gesamtbetrag von € 4.673,60 netto nachträglich zu beschließen.

Beschluss einstimmig

7. HJS-Nockhütten GmbH. – Änderung des Förderungsvertrages

Die HJS Nockhütten GmbH verfügt derzeit nicht über ausreichend personelle Kapazitäten, um einen Info-Point dauerhaft zu besetzen. Es wird daher angestrebt, anstatt des ursprünglich geplanten Büros/Info-Points ein weiteres Appartement-/Vermietungsobjekt zu errichten und damit weitere Nächtigungen für die Region zu lukrieren. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Personal vorhanden sein und die Installierung eines Info-Points dringend notwendig sein, könnte eine Nutzungsänderung jederzeit erfolgen.

Wie im Gemeindevorstand beschlossen, wurde die Möglichkeit der Abänderung des Förderungsvertrages bei der Aufsichtsbehörde wie folgt abgeklärt:

Der betroffene Fördervertrag wurde zwischen der Gemeinde und einer privaten Gesellschaft mit bestimmten Auflagen/Fördervoraussetzungen abgeschlossen. Aus diesem Grund besteht hierbei keine Zuständigkeit der Abteilung 3 hinsichtlich einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, sondern fällt die Entscheidung über die Abänderung des Fördervertrages bzw. bestimmter Auflagen darin alleine in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates der Gemeinde Albeck.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass gegen die beabsichtigte Änderung einer konkreten Fördervoraussetzung im Vertrag (Entfall des Info-Points) keine aufsichtsbehördlichen Einwände bestehen.

Es wurde von Seiten des Amtes folgender Nachtrag zum bestehenden Fördervertrag erstellt:

Nachtrag zum

FÖRDERUNGSVERTRAG

Zu mehreren Anfragen von Seiten der Gemeinderäte betreffend der Notwendigkeit eines Info-Points wird vom Bürgermeister festgehalten, dass derzeit die Schischule Hochrindl mit dem Minimarkt diese Aufgabe ausführt bzw. aufgrund der zentralen Lage sich dies so ergeben hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Nachtrag zum Fördervertrag mit der HJS Nockhütten GmbH die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich abgelehnt

Stimmenthaltungen: 1.Vzbgm Markus Prieß, 2.Vzbgm. Hannes Huber, GR Herwart Schaar, GR Martin Buchacher, GR Manuela Steffani, GR Helga Wernig und GR Markus Hofreiter

8. Grundsatzbeschluss - Neugründung Gemeindeverband Feldkirchen

Hier ist der Grundsatzbeschluss über die Teilnahme der Gemeinde Albeck an dem geplanten Gemeindeverband Feldkirchen zu fassen.

Da die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen bisher viele Tätigkeiten für die Gemeinden des Bezirks im Sinne der interkommunalen Zusammenarbeit übernommen hat und ihr Handeln mangels Rechtspersönlichkeit nur aufgrund vorab gefasster

Gemeinderatsbeschlüsse jeder einzelnen beteiligten Gemeinden rechtswirksam gesetzt werden kann, kam es in der Vergangenheit leider auch zu nicht legitimierten Geschäften. Dieses unzulässige Handeln hatte Haftungsfragen einzelner Organwalter und beteiligter Personen der Mitgliedergemeinden zur Folge.

Obwohl die beteiligten Gemeinden eine Fortsetzung und Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit anstreben, soll dies in einer effizienteren Form und mit größerer Rechtssicherheit erfolgen. Aufgrund dieser Überlegungen wird die Gründung des Gemeindeverbands Feldkirchen anstelle der Verwaltungsgemeinschaft vorgeschlagen, welcher über eine eigene Rechtspersönlichkeit und Verantwortung verfügt.

Der geplante Gemeindeverband wäre dann eigenständig für die Erfüllung seiner übertragenen Rechte und Pflichten verantwortlich und würde die Erfüllung seiner Aufgaben mit eigenem Personal und eigenem Vermögen gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist es geplant, den Gemeindeverband Feldkirchen zum 01.01.2024 zu gründen.

1.Vzbgm. Markus Prieß fragt nach, was mit den Pensionsfortzahlungen der Beamtenpensionen der Verwaltungsgemeinschaft ist. Der Bürgermeister teilt mit, dass diese mit Umlagen einbezahlt werden und es zukünftig keine Änderungen und auch keine weiteren Kosten geben wird.

1.Vzbgm. Markus Prieß regt weiters an, dass der Bedarf der einzelnen Kacheln in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beschließen wäre.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gründung des Gemeindeverbandes Feldkirchen sowie dem Beitritt der Gemeinde Albeck zum vorgenannten Gemeindeverband die grundsätzliche Zustimmung zu erteilen. Es sind entsprechende Satzungen ebenso wie eine Geschäftsordnung auszuarbeiten und für die finale Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen.

Beschluss einstimmig

9. Bebauungsverpflichtung Grundstück 919/7 KG Sirnitz – Verlängerung

Mit Eingabe vom 05. Juni 2023 haben die Grundbesitzer den Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis 31.12.2024 gestellt.

Sie haben mit Kaufvertrag vom 20.12.2022 das Grundstück 919/7, KG. 72335 Sirnitz, erworben und lt. Mitteilung auch die Bebauungsverpflichtung für dieses Grundstück übernommen. Eine Bankgarantie für das erworbene Grundstück wurde seitens der neuen Eigentümer am 17.7.2023 mit dem Betrag in Höhe von € 7.865,20 vorgelegt Diese endet am 31.12.2023. Ein Baubescheid wurde mit 12.6.2023 bereits erlassen. Eine Baubeginnmeldung ist jedoch noch nicht erfolgt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den neuen Grundbesitzern eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für die Parzelle Nr.: 919/7, KG 72335 Sirnitz bis zum 31.12.2024 zu gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass bis zum 31.12.2023 eine neue Bankgarantie mit der Laufzeit bis 31.12.2024 beigebracht wird.

Beschluss einstimmig

10. Bebauungsverpflichtung Grundstück 1249/22, 1249/25 und 1249/26 KG Großreichenau – Verlängerung

Mit Eingabe vom 09. Juni 2023 hat die Eigentümerin den Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis 31.12.2025 gestellt.

Diese hat mit Kaufvertrag vom 21.05.2021 die Grundstücke 1249/22, 1249/25 und 1249/26, KG. 72313 Großreichenau, vom Vorbesitzer erworben und die Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke übernommen. Die Besicherung wurde mittels Sparbücher in der Höhe von jeweils € 10.000,- beigebracht. Die Bebauungsverpflichtung endet am 31.12.2023.

Für das Grundstück 1249/22 wurde am 06. Juli 2023 das Bauansuchen eingebracht.

Für die Grundstücke 1249/25 und 1249/26 wurde der Antrag auf Baubewilligung am 09.06.2023 gestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Grundstücke 1249/22, 1249/25 und 1249/26, alle KG. Großreichenau, eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis zum 31.12.2025 zu gewähren.

Beschluss einstimmig

11. WVA Sirnitz – Sanierung – weitere Vorgangsweise – Grundsatzbeschluss

Es sollte aufgrund der vorliegenden Kostenschätzungen und Ausarbeitungen von DI Stefan Rautnig ein Grundsatzbeschluss über die Sanierung der WVA Sirnitz gefasst werden. Auch ist in weiterer Folge ein Finanzierungsplan aufzustellen.

Die Kostenschätzung liegt bei rund € 1,5 Mio. sofern alle Bauabschnitte durchgeführt werden. In welchem Zeitrahmen die einzelnen Abschnitte durchgeführt werden, ist in den einzelnen Gremien noch zu behandeln und zu besprechen.

1. Vzbgm. Markus Prieß teilt mit, dass vor der Aussendung des Bürgermeisters an die Wasserbezieher der WVA Sirnitz der Gemeinderat einbezogen hätten sollen. Auch waren wir in die Planungen nicht eingebunden.

Bürgermeister hält fest, dass alle Gemeinderäte zur Bürgerinformation eingeladen wurden, wo das Projekt erstmals vorgestellt wurde. Hier wurde die Grobplanung vorgetragen. Weitere Schritte und die Feinplanung werden dann gemeinsam in den einzelnen Gremien besprochen. Die Belastungen für die Gemeindebevölkerung sind so gering wie möglich zu halten. Allerdings handelt es sich hierbei um einen Gebührenhaushalt. Die Rücklagenbildung wurde in der Vergangenheit verabsäumt und kann in der kurzen Zeit nicht mehr aufgeholt werden.

GR DI Peter Süßenbacher: Es ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich. In den letzten 20 Jahren wurde einiges versäumt, da es keine Gebührenanpassung gegeben hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur Sanierung der WVA Sirnitz, wie von Herrn DI Rautnig von der VG Feldkirchen vorgeschlagen zu fassen. Mit den weiteren Planungsschritten für die Sanierung der WVA Sirnitz kann begonnen werden. Die einzelnen Bauabschnitte sind nach Priorität zu planen und durchzuführen. Auch ist ein entsprechender Finanzierungsplan aufzustellen.

Beschluss einstimmig

1. Vzbgm. Markus Prieß stellt den Antrag auf eine fünfminütige Sitzungsunterbrechung.

12. WVA Sirnitz – Wasserbezugsgebührenverordnung NEU – Beschlussfassung

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom xx. xx 2023, Zahl 8500/X/2023, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung - Sirnitz)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz werden von der Gemeinde Albeck Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Albeck eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Sirnitz).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem siebzigfachen des Gebührensatzes gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt.

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist an die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

2,00 Euro

§ 7

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für den Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- | | |
|---|------------|
| a) Q3: 4 m ³ - Wasserzähler | 20,00 Euro |
| b) Q3: 10 m ³ - Wasserzähler | 30,00 Euro |
| c) Q3: 16 m ³ - Wasserzähler | 40,00 Euro |

§ 8

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleistete Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind zwei Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 1. März und 1. September; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung. (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 24. Juni 2019, Zahl: 8500/II/2019 mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung Sirnitz), außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwurf der Wasserbezugsgebührenverordnung für die WVA Sirnitz die Zustimmung zu erteilen und zur Vorprüfung an die Abteilung 3 zu übermitteln.

Beschluss mehrheitlich
Stimmhaltung 1.Vzbgm. Markus Prieß, GR Martin Buchacher und
GR Manuela Steffani

13.WVA Sirnitz – Wasseranschlussbeitragsverordnung NEU – Beschlussfassung

ENTWURF VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ALBECK vom xx.xx.2023, Zahl 8500/X/2023, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden
(Wasseranschlussbeitragsverordnung – Sirnitz)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 10ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz wird von der Gemeinde Albeck ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Sirnitz).

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 3.200,00 Euro.

§ 3

Nachtragsbeitrag

Der Nachtragsbeitrag beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2.400,00 Euro.

§ 4

Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 21. Dezember 2018, Zahl: 850/IV/2018, mit welcher Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge für die

Gemeindewasserversorgungsanlage Sirnitz der Gemeinde Albeck ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung – Sirnitz), außer Kraft.

Antrag zur Geschäftsordnung von GR Herwart Schaar: In der Finanzierungsübersicht welche bei der Bürgerinformation vorgestellt wurde, sind auch Wasserwirtschaftsfondsdarlehen berücksichtigt?

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwurf der Wasseranschlussbeitragsverordnung für die WVA Sirnitz die Zustimmung zu erteilen und zur Vorprüfung an die Gemeindeabteilung zu übermitteln.

Beschluss mehrheitlich

1.Vzbgm. Markus Prieß, GR Martin Buchacher, GR Manuela Steffani und
GR Markus Hofreiter

14. Kindergartenordnung Neu - Beschlussfassung

M U S T E R **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** **für Kindergärten** **gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG**

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist,

dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08.15 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- Euro 50,-- pro Semester / Betreuungsjahr Kreativbeitrag Fälligkeit September/Februar

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten nicht besuchen, ist der Kreativbeitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Kontoinhaber: Gemeinde Albeck
Bankinstitut: Raiffeisenbezirksbank St. Veit an der Glan / Feldkirchen
IBAN: AT12 3947 5000 0190 0455
BIC: RZKTAT2K475

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- Semesterferien
- Osterferien
- Monat August
- Schulautonome Tage

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 07.00 bis 13.00 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Kindergartenordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

15. Tarifordnung Tagesbetreuung in der VS Sirnitz – Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt, da sich die Zahlen verändert haben. Es erfolgt eine neue Vorberatung im Gemeindevorstand.

16. OTI Albeck – Sicherstellung der Liquidität durch den Komplementär – Beschlussfassung

Das Girokonto der OTI Albeck KG weist nach Anweisung der Abbruchkosten und Zaunkosten für das erworbene Grundstück [REDACTED] einen Minusstand in Höhe von rund € 42.000,-- aus. Eine Bedeckung über die operative Gebarung mittels 1. NTVA ist aus derzeitiger Sicht nicht möglich.

Es wurden Finanzierungsvorschläge von Seiten der Raika Sirnitz eingeholt:
€ 100.000,-- auf 25 Jahre mit einem Fixzinssatz für die ersten 10 Jahre mit 3,75% d.h. bis 31.12.2033 ab 1.1.20234 EURIBOR 3-Monats-Satz + 0,75%-Punkte (kfm.Rundung 0,1%-Punkte) Anpassung vierteljährlich derzeit 4,5%

Derzeitiger Stand der Darlehen für das Haus Sirnitz Nr. 1	€ 67.203,--
Nr. 8	€ 94.508,--
Nr. 5	€ 284.314,--
Insgesamt aushaftend somit zum 31.07.2023	€ 446.025,--

In der letzten GV-Sitzung wurde besprochen, den Makler mit dem Verkauf der Flächen im Objekt Sirnitz Nr. 5 zu beauftragen.

GR Herwart Schaar fragt an, gibt es bereits Ergebnisse der wirtschaftlichen Prüfung?
Der Bürgermeister hält fest, dass die wirtschaftliche Prüfung teilweise erfolgt ist. Zusätzlich hat sich ergeben, dass eine Mietwohnung jetzt leer steht. Hier wird sich ein zusätzlicher Investitionsbedarf ergeben. Für die Wohnungen in Sirnitz 5 gibt es bereits einen Parifizierungsvorschlag und diese werden im Rohzustand zum Verkauf angeboten.

DI Peter Süßenbacher: Die Wirtschaftlichkeit ist aktuell nicht gegeben. Zuschüsse von Seiten der Gemeinde sind nicht zielführend. Es sollte ein Verkauf der Wohnungen realisiert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, um die Liquidität der OTI aufrecht zu halten, ist die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 100.000 notwendig. Es sind noch Angebote von der Sparkasse Feldkirchen und der Volksbank Feldkirchen einzuholen. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, eines der Angebote in der nächsten Sitzung anzunehmen.

Beschluss einstimmig

17. Einlauf

Dringlichkeitsantrag der FPÖ-Die Freiheitlichen in Albeck/Sirnitz – Aufstellen und Inbetriebnahme des Sprungturmes und der Rutsche ins kleine Becken unseres Schwimmbades.

Bürgermeister stellt den Antrag, über die Dringlichkeit des Antrages abzustimmen. Die Dringlichkeit wird mehrheitlich abgelehnt. Stimmenthaltung Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher, GR DI Peter Süßenbacher, GR Franz Puggl, GR Armin Mödritscher, GR Helga Wernig und GR Markus Hofreiter.

Somit wird der Antrag an den Familienausschuss zugewiesen

Nicht öffentlicher Teil

Ende der Sitzung: 22:04 Uhr